



**Vertragsbedingungen für den
INSTRUMENTALUNTERRICHT
für das Schuljahr 2022/23**

1. Abhaltung des Instrumentalunterrichts

Wöchentlich findet eine Unterrichtseinheit (50 Minuten) in den Räumlichkeiten der Stiftung „Theresianische Akademie“, 1040 Wien, Favoritenstraße 15, statt.

2. Anzahl der Unterrichtseinheiten

Pro Schuljahr werden 30 Unterrichtseinheiten (ca. 15 pro Semester) à 50 Minuten angeboten. Die Unterrichtseinheiten finden zum vereinbarten Termin statt und richten sich nach dem regulären Schulbetrieb, d.h. an schulfreien Tagen entfällt der Instrumentalunterricht.

3. Honorar und sonstige Kosten

Das Honorar beträgt:

für das Semester	€ 580,-	(Einzelunterricht) brutto pro Kurs
für das Schuljahr	€ 1.160,-	(Einzelunterricht) brutto pro Kurs

und ist für das Wintersemester bis zum 07.10.2022, bzw. für das Sommersemester bis 24.02.2023 direkt an die Instrumentallehrkraft, von der Sie eine Honorarnote erhalten, zu bezahlen.

Zuzüglich wird ein Regiebeitrag für die Musikabteilung pro Semester **und** Kurs iHv. € 45,- seitens der Stiftung verrechnet (Organisation und Koordination durch Studienpräfekt Prof. MMag. Michael BERTHOLD, Instandhaltung und Anschaffung von Instrumenten, Reparaturen, Service, Nachstimmen usw.).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es im Schuljahr 2022/23 aufgrund von COVID-19 zu gesetzlich oder behördlich angeordneten Einschränkungen im Schulbetrieb kommen kann. Eine eventuelle Gutschrift für den Regiebeitrag erfolgt Ende des Schuljahres. Hinsichtlich einer Reduktion des Honorars für den Unterricht, ist dies mit dem/der Instrumentallehrer/in direkt zu vereinbaren.

4. Entfallene Unterrichtseinheiten

Einheiten, die aufgrund der folgenden aufgelisteten Gründe (Punkte a, b, c) nicht gehalten werden können, sind honorarpflichtig und werden zur Erreichung der Gesamtanzahl von 30 Unterrichtseinheiten hinzugezählt:

- a. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers/der Schülerin. (Eine nachträgliche Entschuldigung ändert nichts an der Wertung als unentschuldigte Unterrichtseinheit.)
- b. Verhinderung des Schülers/der Schülerin aufgrund obligatorischer Schulveranstaltungen bzw. schulbezogener Veranstaltungen.
- c. Fernbleiben des Schülers/der Schülerin wegen Krankheit oder anderer Gründe, wenn die Entschuldigung nicht bis spätestens 08:00 Uhr des Tages der geplanten Unterrichtseinheit bei der Instrumentallehrkraft erfolgt.

- d. Bei Entfall von Unterrichtseinheiten aufgrund behördlicher Maßnahmen wird – ohne Garantie auf Vollständigkeit - versucht, die entfallenen Unterrichtseinheiten an Ersatzterminen nachzuholen.

5. Tausch und Nachholung versäumter Unterrichtseinheiten

Grundsätzlich gibt es keine Garantie, dass versäumte Unterrichtseinheiten nachgeholt werden. Die Entscheidung obliegt der Instrumentallehrkraft und ist abhängig von ihren zeitlichen Kapazitäten, dem Stundenplan des Schülers /der Schülerin sowie der Verfügbarkeit eines Unterrichtszimmers. Darüber hinaus gilt:

- a. unentschuldigte Unterrichtseinheiten werden grundsätzlich nicht nachgeholt.
- b. Bei Entfall von Unterrichtseinheiten aufgrund von Krankheit des Schülers /der Schülerin wird versucht, ab der dritten in einem Semester versäumten Unterrichtseinheit mindestens die Hälfte davon nachzuholen.
- c. Bei Entfall aufgrund obligatorischer Schulveranstaltungen bzw. schulbezogener Veranstaltungen wird versucht, einen Tausch mit einem/einer anderen Schüler/in oder einen Ersatztermin zu organisieren. Die Voraussetzung dafür ist jedoch - neben den oben in diesem Punkt angeführten Richtlinien - eine möglichst frühe Benachrichtigung der Instrumentallehrkraft (mind. eine Woche davor).

6. Erkrankung der Instrumentallehrkraft

Ab der dritten in einem Schuljahr aufgrund der Erkrankung der Instrumentallehrkraft entfallenen Unterrichtseinheit hat diese die versäumte Unterrichtszeit in geeigneter Form einzubringen, für eine entsprechende Vertretung zu sorgen oder den Anteil am Honorar zu retournieren.

7. Vertragspartner

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Instrumentallehrkraft den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt, die Unterrichtserteilung durch diese daher eigenverantwortlich erfolgt und die Stiftung „Theresianische Akademie“ nicht Partei dieses Vertrages ist. Die Stiftung „Theresianische Akademie“ stellt lediglich die Infrastruktur für den Instrumentalunterricht zur Verfügung und erhebt dafür einen Regiebeitrag pro Semester **und** Kurs iHv. € 45,-. Der/Die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, diesen Regiebeitrag nach Verrechnung durch die Stiftung „Theresianische Akademie“ zu bezahlen.

8. Vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrags

- a. Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht für das zweite Semester ist bis spätestens **16. Dezember 2022** möglich. Diese Abmeldung muss in schriftlicher Form, unterschrieben vom/von der Erziehungsberechtigten, an Studienpräfekt Prof. MMag. Michael BERTHOLD (instrumental@theresianum.ac.at) gerichtet werden.
- b. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. physische Probleme bei der Ausübung des gewählten Instruments, Verletzungen, Erkrankungen) ist nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das mit einem entsprechenden Antrag des/der Erziehungsberechtigten an Studienpräfekt Prof. MMag. Michael BERTHOLD (instrumental@theresianum.ac.at) zu richten ist, eine vorzeitige Auflösung während des Semesters möglich. Über eine solche vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrages entscheidet der Studienpräfekt.
- c. Bei Vorliegen schwerwiegender schulischer Leistungsprobleme ist ein entsprechender Antrag an Studienpräfekt Prof. MMag. Michael BERTHOLD (instrumental@theresianum.ac.at) seitens des/der Erziehungsberechtigten zu richten. Über eine vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrages in solch einem Fall entscheidet der Studienpräfekt.

9. Wegzeit

Wird ein Kind von der Instrumentallehrkraft abgeholt und wieder zurückgebracht, ist die Wegzeit Teil der 50-minütigen Unterrichtseinheit.